



LAND
SALZBURG

Umweltbezogenes
Anlagenrecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20504-UVP/103/30-2026

Datum
17.08.2026

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4167
anlagen-umweltrecht@salzburg.gv.at
Dr. Fanny Luger
Telefon +43 662 8042-4457

Betreff

Schönlalmbahn Betriebs GmbH; Erweiterung Beschneigungsanlage
Schönlalm und Neubau der Schönlalmbahn; UVP-Feststellungsbe-
scheid

Bescheid

Aufgrund des Antrages vom 21.01.2026 der Schönlalmbahn Betriebs GmbH, Mandling 90, 8974 Mandling, auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) 2000, ob für das Vorhaben „Erweiterung Beschneigungsanlage Schönlalm und Neubau der Schönlalmbahn“ in den Gemeinden Untertauern und Forstau die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ergeht durch die Salzburger Landesregierung folgender

Spruch:

1. Gemäß § 3 Abs 7 iVm § 39 Abs 1 und 4 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung Beschneigungsanlage Schönlalm und Neubau der Schönlalmbahn“ **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Der Tatbestand der Z 12 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 1, 4 und 7, § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 ist nicht erfüllt. Weiters sind die Tatbestände der Z 12 lit b und c Anhang 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 1 und 7, § 3a Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 bzw Z 12 lit e Anhang 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 1, 4 und 7, § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht erfüllt.

Diesem Feststellungsbescheid liegt folgende Vorhabensbeschreibung zugrunde; sie bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides:

- Antrag und Projektbeschreibung vom 20.01.2026, erstellt von der cell gmbh
 - Landschaftsbildbewertung für das Bauvorhaben Schönlalm vom 20.01.2026, erstellt von DI Karin Erlmoser, Erlmoser landschafts- und Freiraumplanung
 - Plan 1 UVP_01LG Rev 1- Übersichtslageplan - Bauvorhaben Schönlalm

salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195

- Plan 2 UVP_02LG - Übersichtslageplan - Erweiterung der BSA Schönlalm
 - Plan 3 UVP_03LG Rev 1 - Übersichtslageplan - Neubau Schönlalmbahn - NMS GmbH
 - Plan 4 UVP_04LG - Übersichtslageplan - Vergangene Eingriffe (Bestand)
 - Plan 5 UVP_05LG - Übersichtslageplan - UVP-Schigebiete Obertauern - NMS GmbH
 - E-Mail vom 21.01.2026 von Philipp Wagner, cell gmbh
 - UVP-Flächenaufteilung Obertauern 2026, Aufteilung Obertauern in 8 Geländekammern (Schigebiete), erstellt von Fö.Ing. Michael Steinwender, NMS GmbH, vom 10.01.2026
2. Die Schönlalmbahn Betriebs GmbH, Mandling 90, 8974 Mandling, hat gemäß § 1 Abs 1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023, idgF folgende Abgaben zu entrichten:

TP 8 (Feststellungsbescheid)

€ 2.330,--

Weiters sind von der Schönlalmbahn Betriebs GmbH gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF, zur Vergebühung des Antrages Gebühren von € 21,-- und der Beilagen Gebühren von € 54,--, zusammen in der Höhe von € 75,-- zu entrichten.

Die Abgaben und Gebühren betragen insgesamt

€ 2.405,--

Es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT723400064804417408 bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (BIC: RZOOAT2LXXX) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 89900000748129 einzugeben.

Begründung:

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 21.01.2026 beantragte die Schönlalmbahn Betriebs GmbH gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 die Feststellung, ob für das Vorhaben „Erweiterung Beschneiungsanlage Schönlalm und Neubau der Schönlalmbahn“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dem Antrag waren eine Projektbeschreibung, Planunterlagen sowie weitere fachliche Unterlagen angeschlossen. Das Vorhaben umfasst folgende Projektbestandteile in den Gemeinden Untertauern und Forstau:

Erweiterung der Beschneiungsanlage Schönlalm

Der bestehende Speicherteich Schönlalm soll am bestehenden Standort auf den Stand der Technik gebracht werden und von 17.200 m³ auf rund 45.000 m³ Nutzvolumen vergrößert werden. Umfasst sind insbesondere die bauliche Anpassung der Dämme und Böschungen, erforderliche abdichtungstechnische Maßnahmen sowie begleitende Anpassungen im unmittelbaren Anlagenumfeld.

Nach den Einreichunterlagen soll das beim Ausbau des Speicherteichs anfallende Überschussmaterial von rund 65.000 m³ (Auflockerungsfaktor 1,3) innerhalb des Projektgebietes auf den ausgewiesenen Verfüllflächen und Pisten aufgebracht werden. Dies dient nach den Angaben der

Antragstellerin der Verfüllung von Geländemulden und Senken, der Optimierung bestehender Pistenflächen und der Effizienzsteigerung der Beschneigungsarbeiten.

Zusätzlich wird im Zuge der Erweiterung der Beschneiungsanlage die Pumpstation am bestehenden Standort in unmittelbarer Nähe des Speichers erneuert und vergrößert.

Darüber hinaus werden die Feldleitungen ausgebaut. Der Feldleitungsbau erfolgt als linearer Eingriff (Trasse) im Projektgebiet. Für die flächenmäßige Ermittlung wird eine Eingriffsbreite von 8 m (Trassenkorridor inkl Baumgriff) angesetzt.

Neubau der Schönlmbahn

Weiters ist der Neubau der Schönlmbahn mit neuer Trassenführung vorgesehen. Die Talstation wird am bestehenden Standort neu errichtet. Die Bergstation wird an einem neuen Standort ca 80 Höhenmeter nord-östlich der bestehenden Bergstation errichtet.

Der Eingriff des Seilbahnbaus umfasst insbesondere

- Bauflächen der Tal- und Bergstation,
- Stützenstandorte samt Montage- und Arbeitsflächen,
- Bau- und Montagewege,
- Pistenanpassungen,
- Kabelgraben.

Für die flächenmäßige Ermittlung wird für den Kabelgraben (inkl Baumgriff) eine Eingriffsbreite von 8 m angesetzt.

Die bestehende Seilbahnanlage wird im Zuge des Neubaus rückgebaut.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst keine Rodungen.

Sämtliche Maßnahmen liegen im Landschaftsschutzgebiet Obertauern, LGBL 1/1981 idgF, jedoch außerhalb des angrenzenden Europaschutzgebietes Hundsfeldmoor.

Untenstehend eine Flächenaufstellung des Vorhabens:

Nr.	Maßnahme	Jahre	UVP-relevant
1a1	Neubau/Erweiterung Speicher Schönlalm (inkl. Gerinne Verlegung, Flachwasserzone und Pumpstation)	2027-2028	18.412 m ²
1a2	Verfüllflächen auf Pisten (Überschussmaterial aus Speicherbau)	2027-2028	32.062 m ²
1a3	Feldleitungsbau (Trasse)	2026-2028	16.704 m ²
1b	Neubau Schönlmbahn (inkl. Stationen, Stützen, Kabelgraben, Bauwege, Pistenadaptierung)	2027-2029	24.451 m ²
	Summe UVP-relevanter geländeverändernder Maßnahmen		91.629 m ²

Folgende projektintegrierte Maßnahmen bilden laut E-Mail der Antragstellerin vom 21.01.2026 einen integrativen Bestandteil des Vorhabens:

- Rückbau der bestehenden Liftanlage inkl Bergstation „Schönalmbahn“
- Bodenschonende Arbeiten
 - geringe Flächeninanspruchnahme
 - sorgfältiger Umgang mit Soden inkl Lagerung
 - Arbeiten Zug um Zug durchführen
 - Langfristige bodenoffene Bereiche vermeiden
- Begrünung mit standortangepasstem Saatgut
 - Auf den jeweiligen Zielbiotoptyp abgestimmt, um eine standortgerechte und naturschutzfachlich korrekte Entwicklung der Vegetation zu gewährleisten.
 - Höhenlage beachten
 - Regionales Saatgut bevorzugen
- Gebäudegestaltung
 - Geringe Gebäudehöhe
 - Einschüttung (wenn möglich)
 - Dachbegrünung
 - Verwendung von Holzelementen; matte/gedeckte Farben bei Außenbereichen
 - Spiegelungen vermeiden
 - Verwendung von Vogelschutzglas
 - mit entsprechendem Muster inkl Reflexionsgrad < 16 %, bei Glasflächen > 1m²
 - Außenbeleuchtung auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduzieren (Sicherheit)

Weiters legte die Antragstellerin eine Einreichunterlage „UVP-Flächenaufteilung Obertauern in 8 Geländekammern“ vor.

Die vorgelegten Projektunterlagen wurden an Amtssachverständige (ASV) aus den Bereichen Sporttechnik bzw Naturschutz zur fachlichen Beurteilung vorgelegt.

Die ASV für Sporttechnik führte in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 19.03.2026 aus, dass den Darlegungen in der Einreichunterlage zur Abgrenzung von 8 Geländekammern in Obertauern nur zum Teil gefolgt werden könne. Die Abgrenzung zwischen den Bereichen Schönalm (2) und Kringsalm (3) folge weder einem Grat noch einem Kamm gemäß der Definition des Schigebietsbegriffes des UVP-G 2000. Die Trennung in zwei bzw drei Geländekammern (unter Mitbetrachtung des Zentrallifts) sei nicht nachvollziehbar. Die angegebenen Flächeninanspruchnahmen mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen seien hingegen korrekt dargestellt. Die Ausführungen zum fehlenden sachlichen Zusammenhang des aktuellen Vorhabens und der vergangenen Eingriffe im Projektgebiet Schönalm (Bestand) seien zudem fachlich nachvollziehbar.

Mit Schreiben vom 24.03.2026 wurde von der Antragstellerin ein Austauschplan wegen der geänderten Kartierung des „Baufelds Talstation“ vorgelegt.

Der naturschutzfachliche ASV gelangte in seiner Stellungnahme vom 06.05.2026 im Wesentlichen zu folgenden Feststellungen:

Es handelt sich gegenständlich um ein bestehendes Schigebiet und keine Neuerschließung. Durch das Vorhaben werden keine neuen bis dato nicht technisch geprägte Bereiche erschlossen. Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Landesumweltanwaltschaft Salzburg (im Folgenden LUA), dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, den mitwirkenden Behörden und den Gemeinden Untertauern sowie Forstau als Standortgemeinden wurde im Rahmen des Parteien- bzw Anhörungsrechts die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat sowie von den beiden Standortgemeinden Forstau und Untertauern wurden keine Bedenken geäußert.

Die oberste Seilbahnbehörde (BMIMI) wies in ihrer Stellungnahme vom 26.05.2026 auf die erforderlichen Genehmigungen eines Seilbahnprojekts hin.

Von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau wurde auf einen rechtskräftigen naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsbescheid im Projektgebiet hingewiesen und dieser samt Beschluss des LwVG Salzburg übermittelt.

Die LUA sprach sich in ihrer Stellungnahme vom 11.06.2026 gegen die beantragte Feststellung aus und brachte im Wesentlichen folgende Einwendungen vor:

1. Naturschutzfachliche Beurteilung

Nach Auffassung der LUA sei das naturschutzfachliche Gutachten nicht ausreichend nachvollziehbar. Insbesondere würden die angewandten Bewertungsmaßstäbe und die Prüftiefe nicht offengelegt. Zudem setze sich das Gutachten nicht ausreichend mit den konkreten Gegebenheiten des Vorhabens auseinander und berücksichtige vorhandene naturschutzfachliche Grundlagen nur unzureichend.

2. Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes

Die LUA vertritt die Auffassung, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet Obertauern nicht hinreichend untersucht worden seien. Insbesondere würden einzelne Landschaftselemente sowie bestehende naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche nicht ausreichend berücksichtigt.

3. Berücksichtigung einzelner Schutzgüter

Darüber hinaus verweist die LUA auf mögliche Auswirkungen auf geschützte Lebensräume, geschützte Arten sowie auf das Hundsfeldmoor und die Hundsfeldquelle. Nach ihrer Ansicht seien diese Auswirkungen im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung näher zu untersuchen.

4. Flächenbilanz und Vorhabensumfang

Die LUA bezweifelt die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Flächenberechnung. Insbesondere sei die Zuordnung des beim Speicherteichausbau anfallenden Überschussmaterials zu den einzelnen Verfüllflächen nicht ausreichend dokumentiert. Darüber hinaus vertritt sie die Auffassung, dass weitere bereits verwirklichte Maßnahmen bei der Beurteilung des Vorhabens als Teil eines einheitlichen Gesamtvorhabens zu berücksichtigen seien.

5. Projektintegrierte Maßnahmen

Schließlich bringt die LUA vor, dass vorgesehene Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bereits bei der UVP-Einzelfallprüfung nicht uneingeschränkt berücksichtigt werden dürften bzw deren Wirksamkeit nicht ausreichend nachgewiesen sei.

Die Stellungnahme der LUA wurde an die bereits im Verfahren einbezogenen ASV zur ergänzenden fachlichen Beurteilung vorgelegt und der Antragstellerin im Parteiengehör übermittelt.

Aus Sicht des ASV für Naturschutz sei die Frostbuckelwiese im UVP-Feststellungsverfahren als geomorphologische Kleinstruktur nicht relevant. Eine pauschale Begutachtung habe zu keiner Zeit stattgefunden. Die Bewertungsmaßstäbe und Prüftiefe seien entsprechend einer Grobprüfung gewesen.

Die Antragstellerin hielt in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2026 zu den von der LUA vorgebrachten Punkten ua fest, dass sämtliches Aushubmaterial im Projektgebiet untergebracht werde und in keinem sachlichen oder funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben der Gebrüder Krings Bergbahnen GmbH stehe. Detailuntersuchungen wie vegetationsökologische oder artenschutzrechtliche Fachgutachten seien erst Teil eines Genehmigungsverfahrens. Eine Beeinträchtigung des Hundsfeldmoors erfolge durch das Projekt nicht. Der Auflockerungsfaktor von 1,3 sei fachlich nachvollziehbar und stelle einen vorsichtigen Mittelwert dar. Die Darstellung der Feldleitungen in den Projektunterlagen sei vollständig. Ein sachlicher Zusammenhang zu den angegebenen Bestandsflächen könne eindeutig verneint werden.

Der sachliche Zusammenhang der Vorhaben Kringsalm und Schönalm wird auch von der sporttechnischen ASV in ihrer Stellungnahme vom 09.07.2026 verneint. Auch die Flächenangaben der Antragstellerin konnten aus Sachverständigensicht bestätigt werden.

Rechtliche Beurteilung:

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs 1 UVP-G 2000

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

§ 2 Abs 2 UVP-G 2000

Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 3 UVP-G 2000

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[...]

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[...]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

- a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,
- b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

§ 3a UVP-G 2000

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1

festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

1. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

§ 39 UVP-G 2000

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.

Z 12 lit b Anhang 1 UVP-G 2000

Erschließung von Schigebieten¹ durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche), wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 20 ha verbunden ist;

Z 12 lit c Anhang 1 UVP-G 2000

Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneigungszwecke mit einem Volumen von mindestens 275.000 m³;

Z 12 lit d Anhang 1 UVP-G 2000

Erschließung von Schigebieten¹ durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 10 ha verbunden ist;

Z 12 lit e Anhang 1 UVP-G 2000

Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneigungszwecke in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Volumen von mindestens 125 000 m³.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 4. Dezember 1980, mit der Teile der Gemeinde Untertauern zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Obertauern-Landschaftsschutzverordnung), LGBl Nr 1/1981 idgF

§ 1a Obertauern-Landschaftsschutzverordnung

Diese Verordnung dient der Erhaltung:

1. der besonderen landschaftlichen Schönheit des im § 1 festgelegten Gebietes (besonders reizvolle Hochgebirgslandschaft durch das Nebeneinander kalkalpinen und zentralalpiner Gesteinsformationen);
2. des besonderen Erholungswertes der charakteristischen Naturlandschaft (alpines Ödland) sowie der naturnahen Kulturlandschaftsbereiche (Almbereiche).

¹ Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

§ 2 Obertauern-Landschaftsschutzverordnung

(1) In dem gemäß § 1 festgelegten Landschaftsschutzgebiet findet die Allgemeine Landschaftsschutzverordnung soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, Anwendung.

(2) In den Bereichen des Landschaftsschutzgebietes Obertauern, für welche eine fremdenverkehrsmäßige Erschließung vorgesehen ist, ist Vorhaben, die im Interesse dieser Erschließung zur Ausführung kommen sollen (Liftanlagen, Schipisten, Wanderwege u. dgl.), die naturschutzbehördliche Bewilligung zu erteilen, wenn nicht im Einzelfall auf Grund der besonderen örtlichen Lage vom Standpunkt des Naturschutzes besonders wertvolle Bereiche berührt werden. Dabei darf die vorgesehene fremdenverkehrsmäßige Erschließung insgesamt jedoch nicht verhindert werden.

Zur Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Salzburger Landesregierung zur Erlassung des gegenständlichen Bescheides basiert auf §§ 39 Abs 1 und 4 iVm 3 Abs 7 UVP-G 2000.

Zur Sache:

Zum Vorhabensbegriff

Gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Folgende Maßnahmen stehen zweifelsfrei in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang und sind somit Teil des zu beurteilenden Vorhabens:

- Erweiterung der Beschneiungsanlage Schönlalm (Speicherteich inkl Ausbau Pumpstation und der Feldleitungen sowie Aufbringung des beim Speicherbau anfallenden Überschussmaterials auf Pisten)
- Neubau der Schönlalmbahn (inkl Rückbau der bestehenden Seilbahnanlage)

Aus Sicht der LUA würde das gegenständliche Vorhaben aber zusätzlich in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang zu den in den Projektunterlagen unter „Bestand“ angeführten Maßnahmen stehen.

Von einem einheitlichen Gesamtvorhaben ist nach Dafürhalten der Behörde jedoch nicht auszugehen. Voraussetzung für die Annahme eines solchen Gesamtvorhabens ist, dass die einzelnen Maßnahmen sowohl in einem räumlichen als auch in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Von der Antragstellerin wurde hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs eine Unterlage zur Schigebietsabgrenzung im Bereich Obertauern vorgelegt, wobei eine Unterteilung in acht Geländekammern (Plattenkar-Schaidberg, Schönlalm, Kringsalm, Zentrallift, Grünwaldkopf-Hochalm, Schrotter, Zehnerkar-Kirchbichl und Gamsleiten-Achrain) erfolgte.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass sämtliche projektierte Maßnahmen innerhalb desselben Teilbereichs des Schigebietes („Schönalm“) liegen. Für die Entscheidung genügt daher die Feststellung, dass zwischen den gegenständlichen Maßnahmen ein räumlicher Zusammenhang besteht.

Während der räumliche Zusammenhang zwischen den Maßnahmen „Erweiterung Beschneiungsanlage Schönalm und Neubau der Schönalmbahn“ sowie Geländeänderungen 2017 im Zusammenhang mit einem Murenabgang, Schneezäune (2011-2021), Geländeauffüllungen mit Überschusssmaterial außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Obertauern (2015-2018), Instandhaltung/Sanierung von Unterflurschächten inkl Wiederherstellung des Geländes (2017-2024), Errichtung einer WISBI-Rennstrecke (2025) und Bestandsleitung im Europaschutzgebiet zweifellos gegeben ist, bedarf es für die Annahme eines einheitlichen Gesamtvorhabens zusätzlich eines sachlichen bzw funktionellen Zusammenhangs.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Frage, ob ein solcher sachlicher (funktioneller) Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 besteht, nicht generell beantwortet werden, sondern ist stets anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0175). Die Beurteilung des Vorliegens eines einheitlichen Vorhabens hat dabei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen. Erforderlich ist eine entsprechende Verdichtung der Indizien, die einen funktionellen Zusammenhang zwischen den einzelnen Maßnahmen erkennen lässt (VwGH 08.09.2021, Ra 2018/04/0191).

Bei dieser Beurteilung ist insbesondere darauf abzustellen, ob die einzelnen Vorhabensteile in technischer und betrieblicher Hinsicht eigenständig bestehen können. Ein funktioneller Zusammenhang liegt nach der Rechtsprechung etwa dann vor, wenn ein einheitlicher Betriebszweck verfolgt wird oder die Umsetzung eines Vorhabensteils die Realisierung des anderen voraussetzt bzw bedingt (VwGH 08.09.2021, Ra 2018/04/0191).

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass für die Beurteilung, ob ein eigenständiges Projekt vorliegt, entscheidend ist, ob das Vorhaben für sich allein funktionsfähig ist und einen eigenen Projektzweck erfüllt. Der weite Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 führt daher nicht automatisch dazu, dass mehrere zeitnah verwirklichte Maßnahmen innerhalb eines Schigebietes als ein einheitliches Vorhaben zu qualifizieren sind (BVwG 22.03.2018, W113 2182383-1, „MGD Medrigkopfbahn mit Pisten“).

Im Lichte dieser Judikatur sieht die Behörde keinen sachlichen Zusammenhang zwischen den projektierten Maßnahmen und den unter 5.1 in den Einreichunterlagen angeführten geländeändernden Maßnahmen (Bestand). Diese Ansicht wird auch von der ASV für Sporttechnik in ihren Gutachten geteilt. Gegen einen sachlichen Zusammenhang spricht nicht nur der teilweise große zeitliche Abstand zu den nun projektierten Maßnahmen, sondern vor allem die Tatsache, dass es sich beim überwiegenden Teil der Bestandsmaßnahmen um Instandhaltungs- bzw Erneuerungsprojekte handelte, die auch ohne das gegenständliche Projekt umgesetzt worden wären. Die beschriebenen Maßnahmen bedingen sich nicht gegenseitig und wäre die Umsetzung des eingereichten Vorhabens „Erweiterung Beschneiungsanlage Schönalm und Neubau der Schönalmbahn“ auch ohne die Bestandsmaßnahmen möglich.

Ergänzend darf noch angeführt werden, dass der von der LUA angesprochene UVP-Feststellungsbescheid der Salzburger Landesregierung vom 01.06.2026, 20504-UPV/102/20-2026, in dem ein sachlicher Zusammenhang zwischen den Maßnahmen „Kringsalm“ und „Erweiterung

Beschneigungsanlage Schönlalm und Neubau der Schönlalmbahn“ verneint wurde, bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Erweiterung der Beschneigungsanlage Schönlalm und der Neubau der Schönlalmbahn stellen daher gegenständlich das zu beurteilende Vorhaben gemäß § 2 Abs 2 UVP-G 2000 dar, mit dem laut Antragstellerin eine Flächeninanspruchnahme von 9,16 ha verbunden ist.

Zur Flächenbilanz

Die Antragstellerin hat die mit dem Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahmen in den Einreichunterlagen sowie ergänzend in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2026 detailliert dargestellt. Die Flächen wurden für sämtliche projektgegenständlichen Maßnahmen nachvollziehbar abgegrenzt und den jeweiligen Eingriffstatbeständen zugeordnet. Darüber hinaus wurden die anfallenden Überschussmassen, deren Verwertung innerhalb des Projektgebietes sowie die hierfür vorgesehenen Verfüllflächen nachvollziehbar beschrieben.

Die Behörde war gemäß § 39 Abs 2 AVG verpflichtet, die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln und die vorgelegten Flächenangaben einer Prüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck wurden neben den Einreichunterlagen insbesondere die planlichen Darstellungen, die ergänzenden Ausführungen der Antragstellerin sowie die fachlichen Stellungnahmen der ASV herangezogen.

Die ASV für Sporttechnik hat die Flächenermittlung überprüft und nachvollziehbar dargelegt, dass die den Einreichunterlagen zugrunde liegenden Flächenabgrenzungen schlüssig und fachlich nachvollziehbar sind.

Die LUA bringt demgegenüber vor, die Flächenbilanz sei unvollständig und hinsichtlich der Zuordnung des beim Speicherteichausbau anfallenden Überschussmaterials zu den einzelnen Verfüllflächen nicht ausreichend nachvollziehbar. Dieses Vorbringen vermag jedoch keine Zweifel an der Schlüssigkeit der vorgelegten Flächenermittlung zu begründen. Die Antragstellerin hat die Verwertung des Überschussmaterials einschließlich der vorgesehenen Verfüllflächen ergänzend erläutert; diese Angaben wurden von der ASV fachlich überprüft und als nachvollziehbar beurteilt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass projektgegenständliche Flächen unberücksichtigt geblieben wären oder die Flächenermittlung sachlich oder rechnerisch fehlerhaft erfolgt wäre, wurden weder aufgezeigt noch haben sich solche im Ermittlungsverfahren ergeben.

Die Behörde gelangt daher auf Grundlage der Einreichunterlagen, der ergänzenden Stellungnahme der Antragstellerin sowie der fachlichen Beurteilung der ASV zu dem Ergebnis, dass die im Verfahren herangezogene Flächenbilanz vollständig, schlüssig und nachvollziehbar ist und eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der maßgeblichen Schwellenwerte des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 bildet.

Ungeachtet dessen bezieht sich die Bindungswirkung eines rechtskräftigen Feststellungsbescheides nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 ausschließlich auf das im Feststellungsverfahren beurteilte Vorhaben in der eingereichten Fassung. Sollten sich im Zuge eines nachfolgenden materienrechtlichen Genehmigungsverfahrens Änderungen ergeben, die für die Beurteilung der UVP-Pflicht von Bedeutung sind, wäre deren Relevanz erforderlichenfalls im Rahmen eines neuerlichen Feststellungsverfahrens zu beurteilen.

Zur UVP-Einzelfallprüfung

Das beschriebene Vorhaben, bei dem es sich unstrittig um eine Änderung eines bestehenden Schigebietes handelt, befindet sich innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A iSd Anhang 2 zum UVP-G 2000, und zwar im Landschaftsschutzgebiet Obertauern, weshalb der reduzierte Schwellenwert der Z 12 lit d (Spalte 3) zur Anwendung gelangt. Tatbestandsmäßig ist die Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 10 ha verbunden ist.

Gemäß § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben (hier Z 12 lit d Anhang 1 UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert (hier 10 ha) durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes (hier 5 ha) erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

Mit einer Flächeninanspruchnahme von 9,16 ha und der bereits vorhandenen Bestandsflächen ist der Tatbestand der Z 12 lit d zweifelsfrei erfüllt, weshalb gemäß § 3 Abs 4 UVP-G 2000 die Behörde im Einzelfall zu entscheiden hat, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden.

Gegenstand der Einzelfallprüfung ist daher ausschließlich die Frage, ob unter Berücksichtigung der Kriterien des § 3 Abs 5 UVP-G 2000 eine wesentliche Beeinträchtigung jenes Schutzzwecks zu erwarten ist, für den das schutzwürdige Gebiet ausgewiesen wurde. Nicht zu prüfen ist hingegen, ob das Vorhaben sämtliche materiell-rechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Schutzzweck gemäß § 1a Obertauern-LandschaftsschutzVO betrifft die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und des Erholungswertes. Nach dem von der Behörde beigezogenen naturschutzfachlichen Gutachten vom 06.05.2026 liegen die maßgeblichen Eingriffe überwiegend in Bereichen mit bestehender schichttechnischer Prägung. In diesen Bereichen ist die landschaftliche Qualität bereits durch vorhandene Infrastrukturen reduziert. Zusätzliche, maßvoll dimensionierte Anpassungen entfalten dem Gutachten zufolge keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks.

Die LUA wirft dem Gutachter pauschale und auf jedes andere Schigebiet übertragbare Ausführungen vor. Die vom ASV angesprochenen und zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe und Prüftiefen seien nicht offengelegt worden. Zudem werde nicht auf vorhandene Bewertungen (AG Schianlagen, Projektunterlagen etc) zurückgegriffen. Es sei daher nicht erkennbar, worauf der ASV seine Meinung stützt.

Der ASV für Naturschutz hat nachvollziehbar dargelegt, dass seine Beurteilung auf den konkreten Projektunterlagen, einer GIS-gestützten Analyse sowie dem im Gutachtensauftrag der Behörde vorgesehenen Prüfungsmaßstab einer Grobprüfung beruht. Zudem verfügt der

herangezogene Sachverständige über die erforderliche fachliche Qualifikation und langjährige Erfahrung in der Erstellung von Gutachten im Rahmen einer UVP-Einzelfallprüfung. Die Behörde sieht daher keinen Anlass, die fachliche Tragfähigkeit des Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

Die vom ASV als geomorphologische Kleinstruktur bewertete Frostbuckelwiese wurde im Rahmen der Grobprüfung einbezogen. Aus den vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die projektbedingten Eingriffe in dem Bereich der Frostbuckelwiese eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes erwarten lassen.

Entgegen der Ansicht der LUA ist eine positive Beurteilung der Gruppe Schianlagen keine Voraussetzung für das gegenständliche UVP-Feststellungsverfahren. Eine UVP-Einzelfallprüfung stellt stets eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar und hat sich hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken (VwGH 24.10.2024, Ra 2023/04/0218).

Im gegenständlichen Verfahren war daher ausschließlich zu beurteilen, ob aufgrund des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien des § 3 Abs 5 UVP-G 2000 eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A zu erwarten ist. Maßgeblich ist somit allein der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Obertauern, nämlich die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und des Erholungswertes.

Soweit die Landesumwelthanwaltschaft Einwendungen zu anderen Schutzgütern erhebt, insbesondere zum Artenschutz, zu geschützten Lebensräumen sowie zu möglichen Auswirkungen auf das Hundsfeldmoor oder die Hundsfeldquelle, betreffen diese Fragestellungen nicht den Prüfungsgegenstand des gegenständlichen Feststellungsverfahrens. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs 4 UVP-G 2000 ausschließlich jene Auswirkungen zu beurteilen, die für die Beurteilung einer wesentlichen Beeinträchtigung des maßgeblichen Schutzzwecks des schutzwürdigen Gebietes relevant sind (VwGH 11.05.2017, Ra 2017/04/0006).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die angesprochenen Schutzgüter unbeachtlich wären. Vielmehr sind diese im Rahmen der jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren einer umfassenden fachlichen Prüfung zu unterziehen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund greifen die von der Landesumwelthanwaltschaft geforderten weitergehenden Detailuntersuchungen - etwa umfassende artenschutzrechtliche Erhebungen oder detaillierte hydrogeologische Untersuchungen - im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren zu weit. Sie betreffen Fragestellungen, die dem Umfang einer UVP-Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 nicht entsprechen und daher den nachfolgenden materienrechtlichen Verfahren vorbehalten bleiben.

Zur Z 12 lit b Anhang 1 UVP-G 2000

Der Tatbestand der Z 12 lit b ist aufgrund der beantragten Maßnahmen nicht weiter zu prüfen, da die 50 % des festgelegten Schwellenwertes von 20 ha gemäß § 3a Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 durch das Vorhaben nicht erfüllt ist.

Zu Z 12 lit c und e Anhang 1 UVP-G 2000

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben sieht neben anderen Maßnahmen auch die Vergrößerung eines bestehenden Speicherteiches vor, womit die Tatbestände der Z 12 lit c und lit e Anhang 1 UVP-G 2000 angesprochen werden. Der Schönlalmspeicher soll antragsgemäß - und im

Ermittlungsverfahren unbestritten - von einem Nutzinhalt von 17.200 m³ auf rund 45.000 m³ erweitert werden. Damit werden aber weder die Schwellenwerte der Z 12 lit c und lit e Anhang 1 UVP-G 2000 (275.000 bzw 125.000 m³), noch die für den Eintritt in eine etwaige Kumulierungsprüfung relevante Bagatellschwelle (25% von 275.000 m³ bzw 125.000 m³ = 68.750 m³ bzw 31.250 m³) erreicht, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt keine UVP-Pflicht gegeben ist.

Insgesamt ergibt das Ermittlungsverfahren keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben „Erweiterung Beschneiungsanlage Schönlalm und Neubau der Schönlalmbahn“ unter Berücksichtigung seiner Art, seines Umfangs, seiner Lage und der vorgesehenen projektintegrierten Maßnahmen eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes Obertauern erwarten lässt. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 liegen daher nicht vor.

Zu Spruchpunkt 2:

Die in Spruchpunkt 2 vorgenommene Kostenvorschreibung stützt sich auf die dort zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Salzburger Landesregierung (Anschrift: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Zahl und Datum dieses Bescheides)
- die Bezeichnung der Behörde die diesen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

[Rechtliche Hinweise - Land Salzburg](#)

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise:

1. Die Beschwerde ist - abgesehen von einer etwaigen in § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-)Materiengesetz vorgesehenen Gebührenbefreiung - mit € 50,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren

(Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

2. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landesregierung:

Dr. Fanny Luger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Schönlalmbahn Betriebs GmbH, Mandling 90, 8974 Mandling, samt vidierten Projektunterlagen; es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT723400064804417408 bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (BIC: RZOOAT2LXXX) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 89900000748129 einzugeben, Zustellung RSb (dual)
2. Schönlalmbahn Betriebs GmbH, Herrn Geschäftsführer Matthias Mayerhofer, Mandling 90, 8974 Mandling, unter Anschluss der vidierten Projektunterlagen (Empfänger/in), E-Mail
3. Schönlalmbahn Betriebs GmbH, Herrn Geschäftsführer Johannes Steiner, Mandling 90, 8974 Mandling, unter Anschluss der vidierten Projektunterlagen (Empfänger/in), E-Mail
4. Gemeinde Forstau, Herrn Bürgermeister Ing. Gregor Schwarz, Ort 111, 5552 Forstau, als Standortgemeinde, mit dem Ersuchen diesen Feststellungsbescheid 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die beiliegende Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der sechswöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zu retournieren, Zustellung RSb (dual)
5. Gemeinde Untertauern, Herrn Bürgermeister Johann Habersatter, Dorfstraße 17a, 5561 Untertauern, als Standortgemeinde, mit dem Ersuchen diesen Feststellungsbescheid 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die beiliegende Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der sechswöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zu retournieren, Zustellung RSb (dual)
6. Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
7. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsinstitut, Intern
8. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, als mitwirkende Naturschutzbehörde, Intern
9. Referat Wasser- und Energierecht, Mag. Arlinda Dauti, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als mitwirkende Wasserrechtsbehörde, Intern
10. Bundesministerium Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung IV/E6, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, als mitwirkende Seilbahnbehörde, E-Mail
11. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien, Zustellung RSb (dual)

12. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Sektion VI, Abteilung VI/5 Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1010 Wien, E-Mail
13. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail
14. cell gmbh, Herrn Philipp Wagner, Hauptstraße 25a, 5600 St. Johann/Pg, E-Mail
15. NMS - Naturraummanagement Steinwender, Glanweg 1, 5621 St. Veit, E-Mail